



Hilfe von Herzen

**MOHAU e.V.**



## **Satzung des Vereins: Mohau**

Neufassung vom 10.03.2013 mit Änderung vom 14.07.2013

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Mohau
- (2) Nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart: Mohau e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr erstreckt sich von Februar bis Januar.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zweck des Vereines ist es durch materielle und ideelle Hilfen, Kinder, Jugendliche und andere in (Süd)Afrika, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes, oder die aufgrund ihrer Lebenssituation auf die Hilfe anderer angewiesen sind zu unterstützen, sowie über die Probleme in den entwickelnden Ländern zu unterrichten. Ein weiterer Satzungszweck ist die präventive Gesundheitsvorsorge für die dort lebenden Menschen, um insbesondere das Bewusstsein für die Krankheit HIV/AIDS zu stärken.

#### Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Kinderheimen, Waisenhäusern, ambulanten Hilfskräften und andere soziale Organisationen in (Süd)Afrika, die vor Ort Hilfe leisten, verwirklicht.
- (2) Auch durch eigene Projektarbeit vor Ort, wie z.B. das kontinuierliche Verteilen von Kondomen in den sogenannten informal settlements, und andere Projekte, verwirklicht der Verein seinen Zweck.
- (3) Ferner strebt der Verein an, Waisenkindern ein Zuhause zu schaffen, sei es durch Errichtung weiterer Kinderheime, oder durch finanzielle Unterstützung der ansässigen Familien.
- (4) Generell können auch einzelne Familien finanzielle Unterstützung erhalten, sofern sie in Not sind und der Hilfe und Unterstützung bedürfen.

- (5) Im Bereich der präventiven Gesundheitsvorsorge wird insbesondere mit dem ortsansässigen ambulanten Krankenpflegepersonal zusammengearbeitet und neue Projekte erstellt.
- (6) Der Verein bedient sich zur Zweckerfüllung – insbesondere in der Projektarbeit vor Ort – einzelner Hilfspersonen. Die Tätigkeiten der Hilfspersonen entsprechen dem Satzungszweck und werden vom Verein überwacht.
- (7) Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Vermittlung von Freiwilligen in die vom Verein unterstützten Projekte.

### **§ 3 Steuerbegünstigung, Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ferner ist es jedoch erlaubt, allen im Mohau e.V. tätigen Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu bezahlen.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Beginn und Ende, Stimmrecht**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, sowie Personenvereinigungen werden. Es gibt aktive und passive (Freunde und Förderer) Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Verein über ihr Eigeninteresse hinaus, durch Mitwirkung an der Verwirklichung der Vereinsziele, aktiv unterstützen.
- (3) Für die Mitgliedschaft gilt keine Altersbeschränkung. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Beitrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, in der sich dieser auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gleichmäßig. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechts zu bevollmächtigen.
- (5) Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme aktiver Mitglieder ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Antragsteller wird nach Antragstellung schriftlich über die Annahme des Antrages informiert, unter Beifügung der Satzung. An Antragsteller, die eine elektronische Adresse (Email) besitzen, kann dies auch per Email erfolgen. Der Jahresbeitrag ist binnen 28 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die

Aufnahme zu bezahlen.

Nach Eingang des Mitgliedbeitrags wird der Antragsteller auf die Mitgliederliste gesetzt und wird Mitglied mit allen Rechten.

- (8) Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages wird der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung schriftlich informiert. An Antragsteller, die eine elektronische Adresse (Email) besitzen, kann die Ablehnung auch per Email verschickt werden.
- (9) Der Vorstand kann aktive Mitglieder, falls diese nicht mehr im Sinne der Satzung für den Verein tätig sind, als fördernde Mitglieder führen.
- (10) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand oder einzelne von ihm ermächtigte Vorstandsmitglieder.
- (11) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit fristlos erfolgen, er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu erklären. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (12) Ein Mitglied kann durch 2/3-Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Nichtzahlen der Beiträge, den Verein schädigendes Verhalten ec.). Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.
- (13) Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassierer, der Vorstandsmitglied ist, sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn sie keinen Konsens finden, kann die Entscheidung an die Mitgliederversammlung weitergegeben werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich innerhalb des Vorstands untereinander.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (8) Jedes Mitglied wird einzeln gewählt.
- (9) Die Amtszeit beträgt drei Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
- (10) Jedem Mitglied ist es erlaubt, sich zur Wiederwahl zu stellen.
- (11) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Mitglied wählt (siehe (7)).
- (12) Der Vorstand ist berechtigt eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (13) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- (14) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Führen der Bücher und Kassenbericht
  - e. Erstellung eines Jahresberichtes
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereines
  - h. Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
  - i. Kommunikation mit den Projektpartnern und Vereinspartnern
  - j. Beschlussfassung über die Weiterleitung von Freiwilligen an die Projektpartner
- (14) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit. Er hat seine Entschlüsse 1x Jahr in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung; Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (Email) besitzen, kann die Einladung auch per Email verschickt werden. Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse. Zur Entlassung des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen sind grundsätzlich geheim, es sei denn alle Anwesenden sind mit Abstimmung per Hand einverstanden.
- (9) Der 1. Vorstand leitet die Versammlung. Ist der 1. Vorstand nicht anwesend, ist ein Leiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
  - b) die Wahl des Vorstands des Vereins
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) Satzungsänderungen (Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.)
  - e) die Entlassung des Vorstandes

- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- h) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 8 Kassenführung**

- (1) Der Kassenführer besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Über Ausgaben des normalen Geschäftsbetriebes entscheidet der Vorstand.
- (3) Ausgaben, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, können aufgrund eines Mitgliederbeschlusses getätigt werden, dies wären beispielsweise die Anschaffung von Grundbesitz im In- oder Ausland bzw. die Anschaffung eines Fahrzeuges zur Förderung des Vereinszweckes.
- (4) Alljährlich hat der Kassenführer bis zum 31. März seinen Rechnungsabschluss für das letzte Geschäftsjahr zu tätigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand oder ein anderes Mitglied hat den Kassenbericht zu prüfen und diesen der Mitgliederversammlung 1 x Jahr vorzulegen.
- (5) Der 1. und 2. Vorstand haben das Recht, jederzeit die vom Kassenführer geführten Bücher, verwalteten Unterlagen und Daten einzusehen.

### **§ 9 Aufbringung der Mittel**

Die Mittel für Vereinszwecke sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Zweckbetrieben, sowie sonstigen Zuwendungen und Zuschüssen erbracht werden.

### **§10 Die Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Go Ahead! e.V., Albblickweg 5, 78126 Königsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Liquidator ist der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. März 2013 in 70499 Stuttgart, Lurchweg 1, einstimmig mit 5 Ja-Stimmen verabschiedet.

Die Satzungsneufassung wurde bereits mit der Einladung zur Sitzung am 08.02.2013 den Mitgliedern vorgelegt.

Nikola Denkinger, 1. Vorstand

Sabine Uriot, 2. Vorstand

Stephanie Gutermann, Kassiererin

Anja Gaugele, Schriftführerin